

Aktuelle Hinweise zur Umsatzsteuer – Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen

1. Hintergrund

1.1 Umsätze vom 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014

Mit dem sogen. Kroatien-Anpassungsgesetz wurde die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen ausgeweitet. Grund für die Einführung der Neuregelung ist das Ziel, Umsatzsteuerbetrug beim Handel mit den entsprechenden Produkten zu verhindern.

Die Regelung trat zum 1. Oktober 2014 in Kraft und galt damit für alle Umsätze, die nach dem 30. September 2014 ausgeführt wurden.

Das Bundesfinanzministerium hat mit BMF-Schreiben vom 26. September 2014 Einzelheiten bekannt gegeben und eine **Übergangsfrist** für die Anwendung der Neuregelung – zunächst bis zum 31. Dezember 2014 – eingeräumt. Danach wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bei Umsätzen nach dem 30. September 2014 und vor dem 1. Januar 2015 die Vertragsparteien noch einvernehmlich von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen sind. Voraussetzung ist aber, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

1.2 Umsätze ab 1. Januar 2015

Aufgrund der massiven Kritik des ZDH und der übrigen Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft an der Regelung hat der Gesetzgeber im Rahmen des ZollkodexAnpG **zum 1. Januar 2015** erhebliche **Einschränkungen** des § 13b Abs. 2 Nr. 11 und der Anlage 4 zum UStG beschlossen (**Bagatellgrenze i. H. v. 5.000 Euro pro wirtschaftlichem Vorgang, Begrenzung der Anlage 4 auf Metalle in Rohform**).

Die Neuregelung gilt für alle Umsätze, die ab dem 1. Januar 2015 ausgeführt werden. Das Handwerk dürfte jedoch nach dieser Einschränkung kaum noch von der Regelung betroffen sein.

Hinweis: Die **Übergangsfrist** für die Anwendung der Regelung (s. Ausführungen unter 1.1) wurde mit BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2014 **bis zum 30. Juni 2015 verlängert**.

Einzelheiten zur Neuregelung

2.1 Umsätze vom 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014

Gemäß **§ 13b Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. Abs. 5 S. 1 UStG** schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf die Lieferung der in der **Anlage 4 zum UStG** bezeichneten Gegenstände, wenn er ein Unternehmer ist.

Anlage 4
(zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)

**Liste der Gegenstände,
für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet**

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Selen	Unterposition 2804 90 00
2	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
3	Gold, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	Unterpositionen 7108 11 00, 7108 12 00 und 7108 13 und Unterposition 7109 00 00
4	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
5	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229
6	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer; Draht aus Kupfer; Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (...), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	Unterposition 7402 00 00, Position 7403, Unterposition 7405 00 00 und Positionen 7406 bis 7410
7	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel; Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel	Positionen 7501, 7502, Unterposition 7504 00 00, Positionen 7505 und 7506
8	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Positionen 7601, 7603 bis 7607
9	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei; Bleche, Bänder und Folien, aus Blei	Positionen 7801 und 7804
10	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	Positionen 7901, 7903 bis 7905
11	Zinn in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Position 8001, Unterpositionen 8003 00 00 und 8007 00 10
12	Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112
13	Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	Position 8113

In der neuen **Anlage 4** zum Umsatzsteuergesetz sind diejenigen Metalle verzeichnet, für deren Lieferung die Neuregelung gilt. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist jedoch nur auf die Lieferung solcher Gegenstände anzuwenden, deren Zolltarif-Positionen in der Anlage 4 aufgeführt sind. **Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob die zu liefernde Ware unter die jeweilige Zolltarif-**

Position fällt. Eine Übersicht mit Erläuterungen finden Sie in den *Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union* unter folgendem Link:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:137:0001:0397:DE:PDF>

und auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes im *Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik*:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html

Hinweis: Es ist zu beachten, dass **Abfälle und Schrott** aus den jeweiligen Metallen unter die seit 1. Januar 2011 geltende Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b Abs. 2 **Nr. 7** UStG fallen. Die entsprechenden Gegenstände und Zolltarif-Positionen ergeben sich aus der **Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz**.

Aufgrund einer durch die Finanzverwaltung gewährten und verlängerten **Übergangsregelung** können die Vertragsparteien bei Umsätzen **bis zum 30. Juni 2015** einvernehmlich von der Anwendung der Regelung absehen. Voraussetzung ist, dass der leistende Unternehmer den Umsatz korrekt versteuert.

2.2 Umsätze ab dem 1. Januar 2015

Ab dem 1.1.2015 wird die umsatzsteuerliche Regelung über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Metalllieferungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. Anlage 4 zum UStG) wie folgt eingeschränkt:

- Die Regelung ist nur anzuwenden, wenn die Summe der in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs (einheitliche Lieferung) **mindestens 5.000 Euro** beträgt (**Bagatellgrenze**).
- Die Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Anlage 4 zum UStG) wird auf **Metalle in Rohform** beschränkt. Gold ist aus der Liste gestrichen worden.

Artikel 11
Weitere Änderung
des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13b Absatz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.“

2. Die Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)

Liste der Gegenstände,
für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
2	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
3	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen; massive stranggegossene, nur vorgewalzte oder vorgeschmiedete Erzeugnisse	Positionen 7201, 7205 und 7206; aus Position 7207; Positionen 7218 und 7224
4	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupferverlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7406
5	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter, aus Nickel	Positionen 7501, 7502 und 7504
6	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium	Positionen 7601 und 7603
7	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei	Position 7801; aus Position 7804
8	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink	Positionen 7901 und 7903
9	Zinn in Rohform	Position 8001
10	Andere unedle Metalle in Rohform oder als Pulver	aus Positionen 8101 bis 8112
11	Cermets in Rohform	Unterposition 8113 00 20“.

Aufgrund einer durch die Finanzverwaltung gewährten **Übergangsregelung** können die Vertragsparteien bei Umsätzen **bis zum 30. Juni 2015** einvernehmlich von der Anwendung der Regelung absehen. Voraussetzung ist, dass der leistende Unternehmer den Umsatz korrekt versteuert.

2. Rechnungsstellung

Ist die Neuregelung anwendbar, hat der leistende Unternehmer eine Rechnung ohne Umsatzsteuer (Netto-Rechnung) auszustellen, in der er auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweist. Der Leistungsempfänger muss die Umsatzsteuer in seiner eigenen Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden, kann sich aber gleichzeitig – entsprechend dem Umfang seiner Berechtigung zum Vorsteuerabzug – die Vorsteuer abziehen.

3. Initiativen des ZDH

Der ZDH hat sich gemeinsam mit anderen betroffenen Verbänden in mehreren Stellungnahmen an das Bundesfinanzministerium (BMF) sowie an die Steuerabteilungsleiter der Länderfinanzministerien gewandt und die durch die Neuregelung entstehenden Praxisprobleme aufgezeigt. Um der Wirtschaft ausreichend Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Regelung einzustellen, haben wir unter anderem eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 bzw. bis zum 30. Juni 2015 sowie eine Bagatellgrenze i. H. v. 5.000 Euro gefordert (s. auch 1. Hintergrund).

4. Informationen für Betriebe

Der ZDH hat das Thema in einem **Merkblatt** dargestellt. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Rechtsstände. Wir bitten um großzügige Weiterleitung an die betroffenen Betriebe.

Simone Schlewitz